



Kostenübernahme von Einsatzkosten der Gemeinden und Landkreise bei Naturkatastrophen

Zum Thema „Kostenübernahme von Einsatzkosten der Gemeinden und Landkreise bei Naturkatastrophen“ richtete der Abgeordnete Sebastian Striegel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium für Inneres und Sport wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 8/4780):

Vorbemerkung des Fragestellers:

Infolge des Klimawandels und der ansteigenden Temperaturen, nehmen Extremwetterereignisse wie Starkregen, Hagel-, Stürme, Hitze- und Dürreperioden zu. Diese wirken sich begünstigend bei Waldbränden und in der Zunahme von Überschwemmungen und Orkans Schäden aus. Die Folgen tragen oftmals die Kommunen. Vier von fünf deutschen Kommunen waren in den letzten zehn Jahren von Extremwetterereignissen betroffen.¹ Für Prävention, Bekämpfung, Rettung und Schadensbeseitigung sind zudem grundsätzlich die Kommunen zuständig, die hierfür auf die Einsatzkräfte der Feuerwehr, der Rettungsdienste, des DLRG, des THW und nötigenfalls auch der Bundeswehr zurückgreifen können.

Die Kosten für diese Einsätze tragen die Gemeinden, solange kein Katastrophenfall ausgerufen wurde. Im Katastrophenfall gehen die Zuständigkeit und die Kosten auf die Landkreise über. Bei wochenlangen Überschwemmungen, wie an der Elbe im Winter 2023/24 oder bei einem Waldbrand, wie im Harz September 2024, entstehen dabei sehr hohe Kosten im Millionen-Bereich. Diese Kosten können den Haushalt einer Gemeinde oder eines Landkreises strapazieren oder gar überlasten. In der Vergangenheit kam es daher immer auch zu Kostenübernahmen durch das Land.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Annahme, dass im Katastrophenfall Zuständigkeiten auf die Landkreise übergehen, trifft nicht zu. Vielmehr bleiben die Zuständigkeiten und Handlungspflichten anderer Behörden im Katastrophenfall unberührt. Der Katastrophenschutzbehörde obliegt die Gesamtleitung der Katastrophenabwehr.

Frage 1:

Nach welchen katastrophenschutzrelevanten Ereignissen in den letzten zehn Jahren, kam es zu Kostenübernahmen durch das Land?

Antwort:

In den letzten zehn Jahren hat das Land sich an den Kosten der folgenden drei Ereignisse im Sinne der Fragestellung beteiligt:

- a) länderübergreifende Hilfe für die Flutkatastrophe im Ahrtal im Jahr 2021 (im Folgenden: Ahrtal 2021),
- b) Waldbrand im Landkreis Harz im Jahr 2022 (im Folgenden: Waldbrand 2022),

¹ <https://www.sueddeutsche.de/panorama/extremwetter-kommunen-umweltbundesamt-befragung-folgen-klima-wandel-lux.MzTP363yHwd6FfcqckPkck>

- c) Hochwasser im Landkreis Mansfeld-Südharz im Jahr 2023/2024 (im Folgenden: Helme Hochwasser 2023/2024).

Für alle drei Ereignisse wurde der Katastrophenfall festgestellt.

Frage 2:

Wie hoch waren die jeweiligen Einsatz- und Schadenskosten insgesamt?

Antwort:

Die gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt geltend gemachten Einsatz- und Schadenskosten während des Katastrophenfalles betrugen für:

- a) Ahrtal 2021: 167.609,98 Euro,
- b) Waldbrand 2022: 1.934.493,37 Euro,
- c) Helme Hochwasser 2023/2024: circa 1,9 Mio. Euro. Die Kostenermittlung des Landkreises Mansfeld-Südharz dauert an.

Frage 3:

Wie hoch war der Anteil, der durch das Land übernommen wurde?

Antwort:

Das Land beschied bislang Kostenübernahmen wie folgt:

- a) Ahrtal 2021: 166.074,04 Euro,
- b) Waldbrand 2022: 1,8 Mio. Euro,
- c) Helme Hochwasser 2023/2024: 1,4 Mio. Euro.

Frage 4:

Auf welcher gesetzlichen Grundlage erfolgte jeweils die Kostenübernahme und wann war die jeweilige Kostenübernahme freiwillig? Bitte den jeweiligen Anteil angeben.

Antwort:

- a) Ahrtal 2021: Die Kostentragung erfolgte auf Grundlage des § 25 Abs. 2 Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG LSA) in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KatSG LSA. Mit Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 10. August 2021 haben Bund und Länder freiwillig auf die Erstattung ihrer Kosten verzichtet.
- b) Waldbrand 2022: Die Kostenbeteiligung wurde über die unter a) genannten Normen hinaus auf Grundlage des § 24 Abs. 4 KatSG LSA geleistet.
- c) Helme Hochwasser 2023/2024: Die Kostenbeteiligung wird über die unter a) genannten Normen hinaus auf Grundlage des § 24 Abs. 4 KatSG LSA geleistet.

Frage 5:

Für welche Leistungen wurden jeweils die Kosten übernommen (Prävention, Bekämpfung, Rettung, Schadensbeseitigung etc.)?

Antwort:

Eine Kostenbeteiligung durch das Land erfolgte bei Einsatzkosten, die während des Katastrophenfalles aufgewendet wurden. Dies können zum Beispiel Verdienstausschlag, Ausstattung bzw. Bekleidung, Verbrauchsmittel, Ersatzbeschaffungen bzw. Reparaturen, Inanspruchnahme Dritter oder Verpflegung sein.

Frage 6:

Wie erfolgt die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Beteiligung durch das Land gemäß § 24 Abs. 4 KatSchG LSA nach einem Katastrophenfall erfolgt?

Antwort:

Die Landesregierung entscheidet über Kostenbeteiligungen nach § 24 Abs. 4 KatSG LSA.

Frage 7:

Hat die Landesregierung die Absicht, einen Fonds zur Unterstützung der Gemeinden und Landkreise für Schadensereignisse oder Katastrophenfällen einzurichten und wenn ja, wie kann sich die Landesregierung einen solchen Fonds vorstellen?

Antwort:

Mit dem Titel 681 03 im Einzelplan 13 „Leistungen zur Beseitigung außerordentlicher Notstände (Katastrophenfonds)“ besteht die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung zu leisten. Über diesen Titel können Ausgaben in Höhe von bis zu fünf Mio. Euro im Einzelfall geleistet werden. Für diesen Titel sind vom Haushaltsgesetzgeber keine Mittel veranschlagt. Diese müssen bei Inanspruchnahme des Titels jeweils aus dem laufenden Haushalt erbracht werden.

Frage 8:

Plant die Landesregierung weitere Maßnahmen, um Gemeinden und Landkreise von zunehmenden Kosten durch die Folgen von Extremwetterereignissen zu entlasten?

Antwort:

Nein, die vorhandenen Möglichkeiten (vergleiche Antwort auf Frage 7) werden als ausreichend betrachtet.

sch-ru